



# Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

## Stellungnahme

---

Berlin, 09.09.2025

### Vorbemerkungen

Gerne möchten wir zu dem vom BMF am 4. September 2025 übermittelten Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 vorläufig Stellung nehmen. Als unglücklich empfinden wir die erneut sehr kurze, zeitlich zudem nicht eindeutig festgelegte Frist für Stellungnahmen im Rahmen der Verbändebeteiligung. In dieser Form bleibt unklar, ob das BMF überhaupt eine Einreichung von Stellungnahmen im Rahmen einer Verbändebeteiligung vor der Kabinettsbefassung begrüßt.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger entlasten und zudem weitere Erleichterungen im Steuerrecht umsetzen möchte. Dem Charakter nach handelt es sich beim Steueränderungsgesetz 2025 um ein Sammelgesetz, das ähnlich wie die ansonsten üblichen Jahressteuergesetze recht unterschiedliche Einzelmaßnahmen bündelt. Von jenen unterscheidet es sich insofern, dass im vorliegenden Referentenentwurf wesentliche Entlastungsvorhaben des im Mai 2025 beschlossenen Sofortprogramms der Bundesregierung möglichst zeitnah umgesetzt werden sollen. Dies halten wir für grundsätzlich erfreulich.

Von den Maßnahmen des Referentenentwurfs hat nur ein kleinerer Teil unmittelbare Relevanz und Entlastungswirkung für die Unternehmen im kooperierenden Mittelstand. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass weiterhin strukturelle Entlastungen insbesondere in Bezug auf den Einkommensteuertarif erforderlich sind, um die kleinen und mittleren Unternehmen – vor allem Personenunternehmen – spürbar zu entlasten. Entsprechende weitere Gesetzgebung der Bundesregierung würden wir daher sehr begrüßen, zumal die Gelegenheit einer spürbaren Entlastung der Personenunternehmen über die Einkommensteuer im Rahmen des Gesetzentwurfs für ein steuerliches Investitionssofortprogramm versäumt worden ist. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns erneut dafür aus, die mittlerweile beschlossenen Abschreibungserleichterungen rückwirkend für das gesamte Jahr 2025 zu gewähren.

Im Folgenden möchten wir zu den aus Perspektive des kooperierenden Mittelstandes wichtigsten Bestandteilen des Referentenentwurfs im Einzelnen Stellung nehmen.

## **Zu Artikel 2:**

### **Anhebung der Entfernungspauschale**

Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, die bisher befristete und nur für längere Pendelstrecken geltende Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 Euro pro Kilometer zu verstetigen. Die entsprechende Anpassung in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG begrüßen wir daher.

Zum einen dient der Verzicht auf eine Staffelung der Entfernungspauschale nach Länge der Pendelstrecke der Vereinfachung der Einkommensteuererklärung und kann damit sowohl die Einkommensteuerpflichtigen als auch Steuerberater sowie andere zur Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personenkreise entlasten. Zum anderen ist es angesichts gestiegener Kosten für das berufsbedingte Pendeln erforderlich, diese Kosten auch steuerlich hinreichend zu berücksichtigen. Gerade mit Blick auf die Beschäftigten der Unternehmen im kooperierenden Mittelstand, die oftmals im ländlichen Raum wohnen und arbeiten, bedeutet der Pendelaufwand einen substanziellen Zeit- und nicht zuletzt Kostenfaktor. Die Anhebung der Entfernungspauschale leistet damit auch einen Beitrag zur Stabilität der Beschäftigung im kooperierenden Mittelstand.

## **Zu Artikel 4:**

### **Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie**

Die in § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG vorgeschlagene Anpassung, mit der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme von Getränken dauerhaft einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen sollen, wäre für die betroffenen Unternehmen in der Gastronomie sowie in gastronomienahen Dienstleistungen sicherlich vorteilhaft: Zum einen würde die Absenkung von 19 % auf 7 % die Abrechnungsprozesse in der Gastronomie deutlich erleichtern, da nicht mehr wie bisher – von der befristeten Absenkung in den Jahren 2020 bis 2023 abgesehen – jeweils zwischen der Bestellung von Speisen für den Verzehr vor Ort oder zum Mitnehmen unterschieden werden muss. Dies führt in der Praxis zu erheblichem Aufwand und auch zu Unstimmigkeiten mit Kunden, denen oftmals nicht bewusst ist, dass unterschiedliche Umsatzsteuersätze gelten. Zum anderen kann die Umsatzsteuersenkung die Gastronomie, die vielfach unter Konsumzurückhaltung und entsprechend gesunkenen Umsätzen leidet, potenziell beleben – für den Fall, dass Gastronomen die Endpreise senken und damit die Umsatzsteuersenkung weitergeben. Andernfalls hätten Gastronomiebetriebe die Möglichkeit, zur Stärkung ihrer eigenen Wirtschaftlichkeit höhere Margen zu erzielen. Dies würde voraussichtlich der Resilienz der Gastronomiebranche dienen und könnte mittelbar auch Zulieferer sowie gastronomienahe Dienstleister stärken.

Allerdings umfasst der kooperierende Mittelstand viele weitere Branchen, deren Unternehmen von einer isolierten Umsatzsteuersenkung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nicht profitieren würden. Jedoch wären auch von diesen Unternehmen viele auf geeignete finanzielle Entlastungen angewiesen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Bezug auf Ausnahmen vom regulären Umsatzsteuersatz weiterhin äußerst komplex und uneinheitlich ist. Die oben

genannte Vereinfachung stellt daher nur einen kleinen Beitrag zur Vereinheitlichung der Steuersätze dar. Perspektivisch sinnvoll wäre eine strukturelle und branchen neutrale Reform der Umsatzsteuersätze mit dem Ziel, vielfach als willkürlich empfundene Ausnahmen für einzelne Waren und Dienstleistungen zu verringern.

### **Zu Artikel 5:**

#### **Anpassung der Grenzwerte für die Umsatz- und Gewerbesteuerfreiheit und Abgrenzung von Sphären im Kontext der Gemeinnützigkeit**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung in § 64 Absatz 3 Satz 1 AO, mit der die Freigrenze für die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit für steuerbegünstigte Körperschaften von 45.000 auf 50.000 Euro angehoben werden soll. Mit Blick auf die Inflationsentwicklung seit der letzten Anhebung mit Beginn des Jahres 2021 ist die bisherige Freigrenze zu schnell erreicht. Auch für die Zukunft ist dies zu berücksichtigen, um gerade Vereine – zu denen auch Verbände gehören – oder deren gemeinnützige Tochtergesellschaften in ihren steuerbegünstigten Aktivitäten nicht über Gebühr einzuschränken.

In diesem Zusammenhang ist auch die im neuen Satz 2 vorgenommene Festlegung, dass bei jährlichen Einnahmen der Körperschaft von weniger als 50.000 Euro keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vorgenommen werden muss, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb nach §§ 65 bis 68 AO zuzuordnen sind. Diese Sphärenaufteilung ist mit einem administrativen Aufwand verbunden und sollte daher in diesen Fällen sinnvollerweise entfallen.

### **Weitere Petiten:**

#### **Zeitliche Ausweitung der Abschreibungsregelungen im Rahmen des „Investitions-Boosters“**

Wir sprechen uns weiterhin dafür aus – wie im Sofortprogramm der Bundesregierung ursprünglich angedacht –, die mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ eingeführte degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Absatz 2 EStG rückwirkend für den gesamten Veranlagungszeitraum 2025 zu gewähren. So können notwendige und bereits getätigte Investitionen der Unternehmen im kooperierenden Mittelstand noch besser steuerlich berücksichtigt werden.

---

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,36 Mio. Vollzeitbeschäftigte einen Umsatz von etwa 506 Mrd. Euro (rund 12 Prozent des BIP) und bieten über 400.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ElectronicPartner, expert und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.